

GEWÄHRLEISTUNGS- RICHTLINIEN

für Kunden der TRACTO-TECHNIK GmbH & Co. KG

Sehr geehrter Kunde,

wir bedanken uns, dass Sie sich für ein TRACTO-Produkt entschieden haben und freuen uns Ihnen ein technisch hochwertiges Produkt übergeben zu dürfen, das auf eine lange Lebensdauer ausgelegt ist. Von Entwicklung über Konstruktion und Fertigung bis zur Auslieferung arbeiten wir bei TRACTO mit Leidenschaft und höchsten Qualitätsansprüchen, um Ihnen ein fehlerfreies, zuverlässiges Qualitätsprodukt zu bieten.

Um die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Ihres Produkts sicherzustellen bitten wir Sie, die Wartungshinweise in Ihrer Betriebsanleitung aufmerksam zu lesen und entsprechend umzusetzen.

Wir gewährleisten die Mangelfreiheit unseres Produkts im Rahmen der gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Bestimmungen. In Ihrem Interesse erläutern wir diese Bestimmungen und deren Anwendung im Weiteren näher.

Die Gewährleistungsfrist beginnt regelmäßig mit der Übergabe des TRACTO-Produkts an Sie. Wir bitten Sie daher, das von Ihrer TRACTO-Niederlassung vorbereitete Übernahmeprotokoll mit Ihrer Unterschrift entsprechend zu bestätigen.

Wir wünschen Ihnen Freude am Einsatz Ihres TRACTO-Produkts.


Timotheus Hofmeister


Meinolf Rameil

TRACTO
ADVANCED TRENCHLESS TECHNOLOGY

GEWÄHRLEISTUNGS- RICHTLINIEN

1. Grundsätzliches zur Gewährleistung

Für alle Verkäufe durch TRACTO gelten unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB). Nach deren Maßgabe stehen wir für die Dauer der Gewährleistungsfrist dafür ein, dass unsere Produkte frei von Material- und Herstellungsmängeln sind.

Im Falle einer gewährleistungspflichtigen Reparatur stellen wir sicher, dass diese für Sie unentgeltlich erfolgt. Einzelheiten sind in unseren AGB sowie nachstehend geregelt.

2. Gewährleistungsbeginn und -laufzeit

2.1 Maschinen und Anlagen

Die Gewährleistungsfrist beträgt grundsätzlich zwölf Monate ab Gefahrübergang, im Regelfall also ab Übergabe des Produkts an Sie oder Ihren Beauftragten. Zur Dokumentation des Datums der Übergabe dient die Übernahmebescheinigung. Diese wird am Tag der Auslieferung von Ihrer TRACTO-Niederlassung ausgefüllt und ist von Ihnen gegenzuzeichnen.

Die Übernahmebescheinigung dient somit auch zum Nachweis des Beginns der Gewährleistungsfrist. Es liegt daher in Ihrem Interesse, dass Sie im Gewährleistungsfall die ausgefüllte und unterschriebene Übernahmebescheinigung vorlegen.

2.2 Ersatzteile und Zubehör

Für Ersatzteile, die im Rahmen einer Gewährleistungsreparatur verbaut werden, beginnt im Regelfall keine neue Gewährleistungsfrist, sondern gilt die ursprüngliche Gewährleistungsfrist der Maschine. Verkaufen wir Ihnen hingegen Ersatzteile, so beträgt die Gewährleistung zwölf Monate ab Lieferung an Sie (im Zweifel dokumentiert durch die Verkaufsrechnung, die Sie von uns erhalten haben). Gleiches gilt für Zubehör, welches Sie von uns erwerben.

3. Ihre Rolle im TRACTO Gewährleistungsprozess

Bitte stellen Sie sicher, dass Ihr Bedienungspersonal ausreichend geschult und unterwiesen ist. Dies wird mit Ihrer Unterschrift auf der Übernahmebescheinigung bestätigt. Die Maschine darf nur zu den in der Betriebsanleitung beschriebenen Verwendungszwecken eingesetzt werden.

Die von TRACTO empfohlenen Inspektions- und Wartungsarbeiten sind von Ihnen wie in der Betriebsanleitung beschrieben durchzuführen. Unterbleibt die erforderliche Inspektion bzw. Wartung und kommt es deshalb zu einem Schaden an der Maschine, sind wir für diesen Schaden im Rahmen der Gewährleistung nicht einstandspflichtig.

Bei Störungen oder Ausfällen der Maschine informieren Sie bitte umgehend Ihre TRACTO-Niederlassung oder den nächstgelegenen TRACTO-Vertriebspartner, der sich dann mit uns in Verbindung setzen wird.

Wird eine Reparatur im Rahmen der Gewährleistung notwendig, haben Sie uns die hierfür erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die Maschine zu Prüfungszwecken zu übergeben.

4. Die Rolle Ihrer TRACTO-Niederlassung

Wir sind verpflichtet, anfallende Gewährleistungsreparaturen für Sie unentgeltlich durchzuführen. Wir werden uns bemühen, die Arbeiten so schnell wie möglich durchzuführen.

Sollten wir feststellen, dass der von Ihnen reklamierte Schaden auf unsachgemäße Anwendung, mangelnde Wartung oder sonstige von Ihnen zu vertretende Umstände zurückzuführen ist oder aus anderen Gründen nicht der Gewährleistung unterliegt, informieren wir Sie schnellstmöglich. Die uns aus

dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) sind von Ihnen zu ersetzen, es sei denn, es war für Sie nicht erkennbar, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorlag.

Bitte Sie uns in einem solchen Fall, die Reparatur trotz Nichtvorliegen eines Gewährleistungsfalls durchzuführen, ist die Reparatur für Sie kostenpflichtig. Getauschte Teile aus einer solchen Reparatur sind dann Ihr Eigentum und werden von uns auf Wunsch entsprechend zur Verfügung gestellt.

5. Gewährleistungseinschränkungen

Ein Schaden stellt nur dann einen Mangel im Sinne des Gewährleistungsrechts dar, wenn er bereits bei Gefahrübergang (d.h. im Regelfall bei Übergabe der Maschine) vorhanden war. Dies gilt zwar unabhängig davon, ob er bereits zu diesem Zeitpunkt erkennbar war. Jedoch begründen Mängel, die sich erst nach Gefahrübergang zeigen, nur dann Gewährleistungsansprüche gegen uns, wenn dargetan werden kann, dass die Ursache bereits im entscheidenden Zeitpunkt gelegt war.

Keinen Mangel im Sinne des Gewährleistungsrechts stellen u.a. solche Schäden dar, die auf die folgenden Umstände zurückzuführen sind:

- Beschädigung bei Versand- oder Transport;
- äußere Umstände wie Feuer oder Überschwemmung;
- normaler Verschleiß und Abnutzung;
- Einbau von ungeeigneter oder inkompatibler Ausrüstung (oder Ankuppeln von ungeeigneten oder inkompatiblen Anbaugeräten);
- Gewalteinwirkung;
- falscher und unsachgemäßer Gebrauch oder Überbeanspruchung (insbesondere entgegen den Bedienungs- und Wartungsvorschriften);
- unsachgemäße Lagerung;
- Aussetzung gegenüber korrosiven Stoffen;
- unsachgemäß ausgeführte Reparaturen und Wartungsarbeiten;
- unterlassene Wartung oder Ausführung vorgeschriebener oder empfohlener Produktverbesserungsprogramme;
- unterlassene rechtzeitige Behebung eines kleineren oder anderen Mangels;
- Veränderung des Liefergegenstandes (einschließlich einer Veränderung seiner Leistungsparameter) in von TRACTO nicht genehmigter Art und Weise;
- Verwendung von nicht-originalen Ersatzteilen;
- Verwendung von ungeeigneten Gebrauchsstoffen.

Bitte beachten Sie zudem, dass Gewährleistungsansprüche auch im Hinblick auf solche Mängel ausgeschlossen sind, die Sie uns entgegen einer bestehenden Rechtspflicht (insbesondere aus § 377 HGB) nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt haben.

6. Schäden nach Ablauf der Gewährleistungszeit

Bei solchen Schäden können Sie im begründeten Einzelfall über Ihren TRACTO-Vertriebspartner oder Ihre TRACTO-Niederlassung eine Kostenbeteiligung auf Kulanzbasis durch TRACTO beantragen. Gegebenenfalls bitten wir Sie um die Rücksendung der schadhaften Teile. Ein Rechtsanspruch auf teilweise oder vollständige Übernahme der Kosten durch TRACTO besteht nicht.

7. Vorrang der AGB vor diesen Richtlinien

Die vorliegenden Richtlinien dienen der Erläuterung und Ergänzung unserer AGB. Im Falle von Widersprüchen gelten vorrangig die AGB.

Sollten Sie weitere Fragen haben, dann wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner in Ihrer TRACTO-Niederlassung.

TRACTO ADVANCED TRENCHLESS TECHNOLOGY